

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Zulassung von Ausnahmen für die Nebenbeschäftigung von Senatsmitgliedern

Der Senat von Berlin
- Stadt II B -
Tel: 90139 4820

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senat von Berlin

über Zulassung einer Ausnahme für die Nebenbeschäftigung eines Senatsmitgliedes

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Der Senat hat für den Senator für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Christian Gaebler, eine Ausnahme für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat der Tegel Projekt GmbH zugelassen.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Senatorengesetzes (SenG) in der Fassung vom 6. Januar 2000, (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 621), dürfen die Mitglieder des Senats weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ oder Gremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Senat kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 SenG von diesem Verbot Ausnahmen zulassen, wenn die Wahl oder Entsendung im öffentlichen Interesse liegt.

Der Senat von Berlin hatte im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Entwicklung des ehemaligen Flughafens Tegel mit Beschluss vom 13. November 2018 die Geschäftsanteile der Tegel Projekt GmbH von der WISTA-MANAGEMENT GmbH an das Land Berlin übertragen. Die Tegel Projekt GmbH hat einen derzeit aus 8 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, dem auch eine politische Vertretung der für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung angehört; diese führt den Vorsitz im Aufsichtsrat.

In Anbetracht der Größe und zentralen Bedeutung der Projektentwicklung Berlin TXL für Berlin insgesamt und der damit verbundenen gesamtpolitischen, planerischen und wirtschaftlichen Implikationen war der bisherige Staatssekretär für Bauen und Wohnen, Christian Gaebler, Mitglied im Aufsichtsrat. Nach Übernahme des Senatorenamtes für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen übernimmt Christian Gaebler weiterhin die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat. Der Senat hält die Mitgliedschaft des Senators für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen im Aufsichtsrat der Gesellschaft aus dringendem öffentlichen Interesse weiterhin für geboten.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SenG wird dem Abgeordnetenhaus hiervon Mitteilung gemacht.

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Nach § 7 Abs. 2 SenG sind für die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Gesellschaft an ein Mitglied des Senats gezahlte Vergütungen unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres an das Land Berlin abzuführen, soweit sie den zulässigen Pauschalbetrag gemäß § 6 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten übersteigen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 SenG wird dem Abgeordnetenhaus hiervon Mitteilung gemacht.

Berlin, den 27.06.2023

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r

.....

Regierender Bürgermeister

Christian G a e b l e r

.....

Senator für

Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen